

Fa. PETRUZALEK GmbH, 2523 Tattendorf, Österreich

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

(Verfasst unter Berücksichtigung der von der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen empfohlenen Allgemeinen Vertragsbedingungen, Dokumente Nr. 188A und 730).

1. Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsabschluss

1.1. Alle Angebote sind frei bleibend. Wir behalten uns die jederzeitige Abänderung, Ergänzung oder Auflassung unserer Produktion vor. Die Bestellungen des Kunden sind das Anbot im Rechtssinn. Wir sind berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

1.2. Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, wobei die Auftragsbestätigung per Telefax oder per e-mail ausreicht. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist gleichzeitig Inhalt des Vertrages, soweit der Kunde nicht sofort nach Erhalt dagegen schriftlich Einspruch erhebt. Ansonsten gelten unsere Auftragsbestätigung und unsere allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen als genehmigt. Auch bei Einspruch gegen die Auftragsbestätigung wird deren Inhalt zum Vertrag, wenn der Kunde die Lieferung annimmt und/oder Zahlung leistet.

1.3. Nach Absendung der Auftragsbestätigung kann der uns erteilte Auftrag vom Vertragspartner nicht mehr geändert oder storniert werden.

1.4. Die vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen haben in jedem Fall den Vorrang vor eventuellen Einkaufsbedingungen unserer Kunden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.5. Kostenerhöhungen zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung berechtigen uns zu entsprechender Preisangleichung.

1.6. Wird nach der Bestellung ein Bestandteil vom Kunden nicht benötigt, erfolgt im Falle der Einigung über einen Preisabzug bei Rückgabe des Bestandteiles der Preisabzug nicht nach dem Bestandteilpreis, sondern nach unserer kalkulatorischen Berechnung.

1.7. Von uns abzugebende bzw. abgegebene Erklärungen an unsere Vertragspartner werden mit Zustellung an die uns bekannt gegebene Zustelladresse wirksam und zwar auch dann, wenn sich diese Zustelladresse geändert haben sollte und dies nicht sofort mitgeteilt wurde.

1.8. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch im Firmenbuch eingetragene vertretungsbefugte Personen unserer Gesellschaft. Unsere übrigen Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, Änderungen oder Nebenabreden zu vereinbaren.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Die Preise verstehen sich ab Werk, unverpackt, unfrei, ohne Umsatzsteuer (MWSt.) und ohne jedwede ARA-Gebühren, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderes festgehalten ist.

2.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Zahlungen netto Kassa bei Erhalt der Rechnung und ohne jeden Abzug zu leisten.

2.3. Bei verspäteter Bezahlung gelten Verzugszinsen von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs. 2 ABGB), mindestens jedoch 1% pro Monat. Es werden nur Zahlungen anerkannt, die an die jeweilige in der Faktura bekanntgegebene Zahlstelle geleistet werden. Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung erst dann als geleistet, wenn der Fakturenbetrag unserem Konto unwiderruflich gutgebracht ist.

2.4. Wechsel, Schecks und Zahlungen per Anweisung werden nur zahlungshalber sowie unter Eingangsvorbehalt anerkannt bzw. angenommen. In diesem Fall ist auch bei gesonderter Skontovereinbarung ein Skontoabzug nicht möglich.

2.5. Bei Zahlung mit Akzept oder Kundenwechsel gehen die anfallenden Diskontspesen zu Lasten des Schuldners.

2.6. Das Datum der Rechnung ist für den Zahlungstermin in allen Fällen und selbst auch dann maßgebend, wenn der Empfänger aus Gründen, für die wir keine Schuld tragen, die Ware verspätet erhalten sollte.

2.7. Überschreitungen des Zahlungstermines oder der Eintritt mangelnder Bonität des Bestellers sowie sonstige wichtige Gründe berechtigen uns wahlweise zum Vertragsrücktritt oder zur sofortigen Fälligkeit unserer sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsfrist, alldies ohne dass hierdurch ein Erfüllungs- oder Schadenersatzanspruch gegen uns begründet wird.

2.8. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit Forderungen gegen unsere Ansprüche sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten werden hiemit ausgeschlossen.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gelieferter Waren, wozu auch die Einlösung von durch uns in Zahlung genommenen Wechseln und Schecks gehört, verbleibt uns das Eigentumsrecht an unseren Waren.

3.2. Der Kunde ist berechtigt, unsere Waren im Rahmen seines Geschäftsbetriebes weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Im Falle der Weiterveräußerung gegen Barzahlung geht der Weiterverkaufserlös durch dessen abgesonderte Verwahrung beim Kunden auf uns über und verpflichtet sich der Kunde, in seiner Buchhaltung einen ordnungsgemäßen Zessionsvormerk vorzunehmen (antizipiertes Besitzkonstitut). Im Falle der Verarbeitung besteht unser Eigentumsvorbehalt (anteilig) am Endprodukt. Der Kunde hat bei Weiterveräußerung seinen Abnehmer

über den bestehenden Eigentumsvorbehalt und alle anderen hier vereinbarten Sicherungsrechte zu informieren

3.3. Der Käufer hat uns unverzüglich zu verständigen, wenn Dritte Ansprüche auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erheben oder Rechte an diesen begründen. Allfällige Rechtsverfolgungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

4. Verpackung und Versand

4.1. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers und wird nicht zurückgenommen. Die Verpackung ist unter Annahme üblicher Transportbedingungen dimensioniert.

4.2. Der Versand erfolgt ab unserem Werk auf Gefahr des Bestellers, auch bei frachtfreier Lieferung.

4.3. Der Verkäufer ist zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde.

5. Modelländerungen

5.1. Konstruktionsänderungen, Toleranzen und Verbesserungen behalten wir uns vor.

5.2. Bei Sonderanfertigungen, welche nach Muster, Modell oder nach Zeichnung erfolgen, behalten wir uns das Recht einer Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5% der bestellten Stückzahl vor.

6. Mängelrügen

6.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Der jeweilige Gewährleistungsanspruch erlischt jedoch drei Monate nach der Lieferung.

6.2. Abweichungen bei Stückzahl oder Gewichtsmengen sind außerdem bei der Bahn oder dem Speditionsunternehmen (Frachtführer) bei Empfang der Ware zu beanstanden und die Differenzen bescheinigen zu lassen. Mangelhafte Stücke sind unverzüglich, frachtfrei an uns einzusenden.

7. Retourwaren

7.1. Retourwaren werden nur nach vorher eingeholtem, schriftlichem Einverständnis und nur franko unserem Werk Tattendorf in unversehrtem Zustand angenommen.

7.2. Bei Sonderanfertigungen können bestellte Waren keinesfalls zurückgenommen werden.

8. Lieferverzug und Befreiung von der Lieferpflicht

8.1. Die Verpflichtung zur Lieferung sowie zur Einhaltung der Lieferfristen wird durch alle außergewöhnlichen und von uns nicht verschuldeten Umstände, die eine erhebliche Betriebsstörung verursacht oder die Absendung der Ware unmöglich gemacht haben, aufgehoben.

8.2. Bereits erzeugte Waren können wir bei Unmöglichkeit der Absendung auf Rechnung und Gefahr des Käufers einlagern. Die Ware wird in diesem Fall dem Kunden als geliefert in Rechnung gestellt.

8.3. Sind wir mit der Lieferung in Verzug, so hat der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen schriftlich zu setzen. Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag dann nicht mehr berechtigt, wenn — auch nach Nachfristsetzung — wir die Produktion der bestellten Ware bereits aufgenommen haben.

9. Beschaffenheit einer Lieferung

9.1. Die Beschaffenheit einer Lieferung kann nicht nach der Beschaffenheit von einzelnen Stücken beurteilt werden.

10. Schadenersatz

10.1. Schadenersatzansprüche des Kunden aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschadens, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss der Kunde beweisen. Die von uns erteilten Anweisungen (Einbau- und Wartungsvorschriften, Angaben zum Verwendungsbereich der Produkte, usw.) sind unbedingt einzuhalten. Bei Missachtung von Anweisungen oder bei Nichtbeachtung von behördlichen Zulassungsbedingungen entfällt jede Haftung unsererseits.

10.2. Alle Ansprüche sind der Höhe nach mit dem Nettofakturenwert des betreffenden Gegenstandes begrenzt.

10.3. Schadenersatzforderungen aus dem Titel Montagekosten, Anarbeitungskosten, Wartungskosten usw. werden von uns in keinem Falle anerkannt oder vergütet.

10.4. Für Schäden, die die Folge unsachgemäßer Behandlung oder Anwendung, übermäßiger Beanspruchung oder natürlicher Abnutzung sind, haften wir nicht. Weiters übernehmen wir keine Haftung für durch Fahrlässigkeit entstandene Schäden, für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

10.5. Unsere Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler gemäß Produkthaftungsgesetz wird für alle an der Herstellung und dem Vertrieb unserer Produkte beteiligten Unternehmen, sowie für alle Käufer unserer Produkte, soweit sie Unternehmer sind, ausgeschlossen. Unsere Vertragspartner, soweit sie Unternehmer sind, übernehmen die Verpflichtung, diese Freizeichnungsklausel auf ihre Abnehmer zu überbinden, insofern es sich bei diesen wiederum um Unternehmer handelt und unsere Produkte betroffen sind.

11. Gewährleistung

11.1. Alle Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Nettofakturenwert des betreffenden Gegenstandes begrenzt.

11.2. Wir sind berechtigt, allfällige Gewährleistungsansprüche durch Bereitstellung von Ersatzstücken abzulösen. Ein Anspruch auf Preisnachlass besteht nicht.

11.3. Gewährleistungsansprüche sind verwirkt, wenn die gegenständlichen Geschäftsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten werden, ebenso im Fall von Reparaturen durch den Kunden oder in fremden Werkstätten.

12. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

12.1. Der Käufer von Elektro-Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, welcher seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-Elektronikgeräts ist. Ist der Käufer nicht Letztnutzer, hat er die Finanzierungs-Verpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber dem Verkäufer zu dokumentieren.

12.2. Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen des Verkäufers als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

12.3. Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die dem Verkäufer durch den Käufer wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 12. entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Käufer.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1. Erfüllungsort ist Tattendorf. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz in Tattendorf sachlich zuständige Gericht.

13.2. Subsidiär zu diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen.

Tattendorf, am 21.08.2008